

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 2. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

Vorkaufsrechtssatzung „Alte Südstadt“

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Karlsruhe in dem im Abgrenzungsplan des Stadtplanungsamtes vom 18. Januar 2021 (Anlage 1), der Bestandteil der Satzung ist, näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB zu. Hierdurch sollen die Ziele und Zwecke der geplanten Erhaltungssatzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung „Alte Südstadt“ (gemäß §172 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB) gesichert werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den.....

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Anlage: Geltungsbereich (Anlage 1), Übersicht der Flurstücke (Anlage 2)